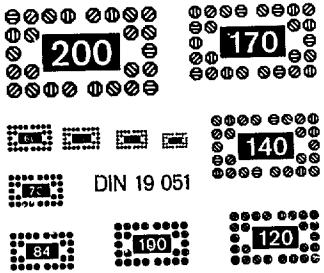

DGB-Saar

Satzung

A 97 - 00660

DGB-Saar

SATZUNG

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Beschlossen vom 1. Ordentlichen Bundeskongreß
des DGB-Saar am 17./18. März 1966 in St. Ingbert.

A 97 - 00660

Die unabhängigen Gewerkschaften an der Saar erklären ihre engste Verbundenheit mit ihren im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Brudergewerkschaften in der Bundesrepublik. Sie erklären weiterhin ihren Willen, sich mit ihren Brudergewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund zu vereinigen, sobald die staatsrechtlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Sie halten es für erforderlich, sich bis zu diesem Zeitpunkt in einem Gewerkschaftsbund zu vereinigen, der während der Uebergangsperiode ein in den nachfolgenden Bestimmungen näher bezeichnetes Eigenleben führt.

Die folgende Satzung ist deshalb in ihren Grundzügen der Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes angepaßt.

§ 1
Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen „Deutscher Gewerkschaftsbund / Saar" (DGB / S).
2. Der Bund hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Bundes ist die Zusammenfassung aller Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf allen Gebieten, insbesondere der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik.
2. Hieraus ergeben sich für den Bund vornehmlich folgende Aufgaben:
   a) Vertretung der Gewerkschaften und ihrer gemeinsamen Forderungen gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden;

   b) Vertretung der Gewerkschaften, insbesondere in den Körperschaften und Organen der
      Wirtschaft,
      Verwaltung,
      Sozialversicherung,
      Arbeitsverwaltung,
      Arbeitskammer,
      Arbeitsgerichte und
      Schlichtungsinstanzen;
   c) gemeinsame Schulung und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre der Gewerkschaften;
   d) Durchführung gemeinsamer Gewerkschaftsaufgaben für die Jugend und die Frauen;
   e) Förderung der Zusammenarbeit gleichgearteter Fachgruppen der angeschlossenen Gewerkschaften;
   f) Einrichtung und Unterhaltung von wirtschafts- und sozialpolitischen Beratungsstellen;
   g) Durchführung allgemeiner gewerkschaftlicher Werbung;
   h) Herausgabe der Bundeszeitung, von Zeitschriften und einschlägiger Literatur;
   i) Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Erholungsstätten zur Förderung der Volksgesundheit;
   k) Abgrenzung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften sowie Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen denselben;
   l) Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Verwaltungseinrichtungen sowie des Beitrags- und Unterstützungswesens in den Gewerkschaften und für die Anlegung und Verwertung der Gewerkschaftsvermögen;
   m) Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;
   n) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Durchführung außerordentlicher Aufgaben;

o) Förderung aller gemeinwirtschaftlicher Bestrebungen;
p) Förderung des Genossenschaftswesens;
q) Aufbau und Unterhaltung eigenwirtschaftlicher Unternehmungen;
r) Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen;
s) Kampf für die Sicherung und den Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes;
t) Pflege des Geistes friedlicher Völkerverständigung;
u) Mitarbeit in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Saargebiet erstreckt.

2. Die im DGB-Saar zusammengeschlossenen Gewerkschaften sind außer den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen souverän.

3. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bund ist, daß

a) dem Bund nicht bereits eine für die gleichen Arbeitnehmergruppen zuständige Gewerkschaft angehört oder diese zuständige Gewerkschaft bei der Aufnahme einer konkurrierenden Organisation ihr Einverständnis erklärt;

b) die Bundessatzung sowie die Beschlüsse und die Richtlinien des Bundeskongresses und des Bundesausschusses anerkannt werden.

4. Ueber die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.

5. Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. Bei den Beratungen über den Austritt sind Vertreter des Bundesvorstandes hinzuzuziehen.

6. Die Beiträge an den Bund einschließlich etwaiger Sonderbeiträge sind bis zum Austritt zu entrichten.

7. Eine Gewerkschaft, die dieser Satzung zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse des Bundes verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsgericht nicht stellt oder dessen Spruch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennt.

8. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten Bundeskongreß zulässig.

9. Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4
Beiträge

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes haben die angeschlossenen Gewerkschaften an den Bund regelmäßig Kopfgeld zu zahlen. Die Höhe des Kopfgeldes wird vom Bundesausschuß mit $^2/_3$-Mehrheit festgesetzt.

2. Die Beiträge sind grundsätzlich monatlich zu entrichten. Verbände, welche Quartalsabrechnung haben, müssen monatlich Vorauszahlungen in der ungefähren Höhe des auf sie entfallenden Kopfgeldes leisten und bis spätestens zum 15. des dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung vorlegen.

3. Die Haftung der Gewerkschaften im Rahmen des DGB-Saar für Vertragsschulden geht nur bis zur Höhe des auf die Gewerkschaften entfallenden satzungsgemäßen Kopfgeldes.

§ 5

Solidaritätsfonds

1. Zur Gewährung von Bundeshilfe und zur Unterstützung von Bewegungen allgemeiner Bedeutung bildet der Bund einen Solidaritätsfonds.

2. Der Bundesausschuß beschließt über die Beitragshöhe und die Verwendung des Solidaritätsfonds.

§ 6

Sonderbeiträge

Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können mit ²/₃-Mehrheit vom Bundesausschuß beschlossen werden.

§ 7

Unterstützungen

Der Bund erstrebt die Einführung von notwendigen und gleichen Unterstützungsarten und Unterstützungssätzen durch die Gewerkschaften für alle ihre Mitglieder. Die Richtlinien dazu erläßt der Bundesausschuß.

§ 8

Aufbau des Bundes

1. Der Bund ist demokratisch aufgebaut. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.

2. Wahlen werden auf demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaufheben.

3. Für die Wahl von Delegierten gilt in der Regel die Zahl der Mitglieder, für die in dem der Wahl vorangegangenen Quartal Beiträge geleistet wurden. Gewerkschaften, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben kein Delegationsrecht.

4. Funktionäre des Bundes verlieren ihr Mandat mit sofortiger Wirkung, wenn sie aus der Gewerkschaft austreten oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.

§ 9

Geschäfts- und Kassenführung für Gewerkschaften

1. Einzelne Gewerkschaften können mit dem Bund die Uebernahme ihrer Geschäfts- und Kassenführung vereinbaren.

2. Die dazu notwendigen Richtlinien und Anweisungen erläßt der Bundesvorstand.

§ 10

Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

der Bundeskongreß,
der Bundesausschuß,
der Bundesvorstand,
die Revisionskommission.

§ 11

Der Bundeskongreß

1. Der Bundeskongreß ist die höchste Instanz des Bundes.

2. Jedes zweite Jahr hat der Bundesvorstand einen ordentlichen Bundeskongreß einzuberufen.

3. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen.

4. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den angeschlossenen Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

5. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welche Quartalsabrechnung der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

6. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn in der Bundeszeitung mit der Tagesordnung auszuschreiben. Bei außerordentlichen Bundeskongressen können die Fristen gekürzt werden.

7. Anträge an den Bundeskongreß können von den Organen des Bundes gem. § 10 und § 15 Ziff. 4 der Satzung und den angeschlossenen Gewerkschaften gestellt werden.

8. Der Bundesvorstand wählt vor Stattfinden des Kongresses aus den Delegierten zum Bundeskongreß eine Antragskommission, die zur Aufgabe hat, die eingegangenen Anträge für den Kongreß vorbereitend zu behandeln.

9. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes und die Vorsitzenden der Kreisausschüsse nehmen am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.

10. Der Bundeskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Aenderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

11. Darüber hinaus gibt sich der Bundeskongreß seine Geschäftsordnung selbst.

12. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Bundeskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen.

13. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundeskongresses gehören insbesondere:

a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes sowie über den Bericht der Revisionskommission;

b) Festlegung der Bundespolitik;

c) Wahl des Bundesvorstandes;

d) Beschlußfassung über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge;

e) Aenderung der Satzung.

§ 12
Der Bundesausschuß

1. Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus: je zwei Vorstandsmitgliedern der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften (Gewerkschaften mit mehr als 5 000 Mitgliedern bis zu 10 000 Mitgliedern sind berechtigt einen 3. und für jede weitere vollen 5 000 Mitglieder einen zusätzlichen Vertreter zu entsenden) und den Mitgliedern des Bundesvorstandes.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundesausschusses müssen ehrenamtliche Funktionäre sein.

3. Für die Mitglieder des Bundesausschusses, soweit sie von den Gewerkschaften entsandt werden, sind ständige Vertreter zu benennen.

4. Dem Bundesausschuß obliegt insbesondere:

a) die zur Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses erforderlichen Maßnahmen festzulegen;
b) die Mitglieder der Revisionskommission zu wählen;
c) die Kreis- und Ortsausschußvorstände zu bestätigen;
d) einheitliche Gehalts-. und Anstellungsbedingungen für alle Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung zu schaffen;
e) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;
f) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen;
g) Richtlinien für das Unterstützungswesen auszuarbeiten;
h) Geschäftsanweisungen für alle Organe und Einrichtungen des Bundes zu erlassen;
i) über den Haushalt des Bundes Beschluß zu fassen;
k) während einer Geschäftsperiode notwendige Ergänzungswahlen zum Bundesvorstand vorzunehmen;
l) Ort und Termin für den nächsten Bundeskongreß festzulegen sowie die Tagesordnung vorzuschlagen.

5. Die Sitzungen des Bundesausschusses werden vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate statt. Beantragt ein Drittel der Gewerkschaften im Bundesausschuß die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die gewünschten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
und sechs Beisitzern.

2. Der Bundesvorstand wird von dem Bundeskongreß für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß gewählt.

3. Keine Gewerkschaft darf mehr als einen Beisitzer stellen.

4. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Der Bundesvorsitzende oder seine Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand, im Bundesausschuß und auf dem Bundeskongreß.

5. Der Bundesvorstand hat im Rahmen der durch den Bundesausschuß zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

6. Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere:

a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Organe des Bundes ergeben;
b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen sowie für eine gedeihliche Zusammenarbeit der Gewerkschaften Sorge zu tragen;
c) dem Bundesausschuß Anweisungen für die Geschäftsführung der Organe des Bundes vorzuschlagen;
d) den Geschäftsführer zu bestellen und für ihn eine Dienstanweisung zu erlassen;
e) dem Bundeskongreß einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

7. Sitzungen des Bundesvorstandes finden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens monatlich einmal statt.

8. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes, des Bundesausschusses und am Bundeskongreß mit beratender Stimme teil.

9. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 14

Die Revisionskommission

1. Zur Ueberwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes wählt der Bundesausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, welche diesem sowie dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht zu erstatten hat.

2. Die Revisionskommission hat vierteljährlich die Revision der Kasse des Bundes durchzuführen. Sie ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Angestellte des Bundes sein.

§ 15

Kreis- und Ortsausschüsse

1. In der Regel wird für einen Arbeitsamtsbezirk ein Kreisausschuß errichtet. Nach Bedarf können die Kreisausschüsse innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Ortsausschüsse errichten.

2. Die Bildung der Kreis- und Ortsausschüsse erfolgt durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß.

3. Die Kreis- bzw. Ortsausschüsse sind die Gemeinschaft der Kreis- oder Ortsverwaltungen der Gewerkschaften.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Ortsausschusses werden folgende Organe geschaffen:

der Vorstand des Kreis- oder Ortsausschusses,

die Delegiertenversammlung des Kreis- oder Ortsausschusses.

5. Der Vorstand des Kreis- oder Ortsausschusses besteht aus

dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

6. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern der Gewerkschaften. Für die Einberufung der Delegiertenversammlungen erläßt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien.

7. Den Vorständen der Kreis- und Ortsausschüsse obliegt innerhalb ihres Bereiches insbesondere:

a) den Bund zu vertreten;

b) die Weisungen des Bundesvorstandes durchzuführen;

c) alle gemeinsamen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu behandeln;

d) die allgemeine gewerkschaftliche Werbung durchzuführen;

e) leistungsschwache Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

8. Auf Antrag einer Gewerkschaft kann der Bund für diese im Wege der Vereinbarung die Kassen- und Geschäftsführung ihrer Kreis- und Ortsverwaltungen ganz oder teilweise durch seine Kreis- und Ortsausschüsse übernehmen.

9. Die Vorstände der Kreis- und Ortsausschüsse sind dem Bundesvorstand für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

10. Die Kosten für die Kreis- und Ortsausschüsse trägt der Bund.

§ 16

Publikationsorgan

Zur Förderung der Aufgaben des Bundes und zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Bundesvorstandes gibt der Bund eine Bundeszeitung und weitere Publikationen heraus.

§ 17

Abgrenzung der Organisationsgebiete

Für die Abgrenzung der Organisationsgebiete der angeschlossenen Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien für die Abgrenzung der Organisationsgebiete" geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Zum Beschluß der Richtlinien sowie auch zu ihren Abänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 18

Schiedsgerichte

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

2. Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsgericht zu bilden.

3. Jedes Schiedsgericht besteht aus je drei von den Hauptvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter selbst zu wählen haben. Werden Schiedsrichter von einer Partei nicht vorgeschlagen oder kommt eine Verständigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so werden diese vom Bundesvorstand bestimmt.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen.

6. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde beim Bundesvorstand angefochten wird.

7. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen ist.

8. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu überprüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

§ 19

Führung von Arbeitskämpfen

Für die Führung von Arbeitskämpfen beschließt der Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes „Richtlinien zur Führung von Arbeitskämpfen". Diese Richtlinien sind für alle angeschlossenen Gewerkschaften bindend.

§ 20

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Bundeskongreß beschlossen werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten dafür entscheidet.

2. Bis zur Auflösung des Bundes haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund zu erfüllen.

3. Bei Auflösung des Bundes kann das vorhandene Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Der letzte Kongreß entscheidet darüber, welchem gemeinnützigen Zwecke das Vermögen zugeführt werden soll.

§ 22

Sonderbestimmungen

1. Sobald die staatsrechtlichen Möglichkeiten gegeben sind, die Gewerkschaften in ihre zuständigen Gewerkschaften des DGB in der Bundesrepublik zu überführen, hat der Bundesvorstand unverzüglich einen Bundeskongreß einzuberufen, der die Umwandlung des DGB-Saar in einen Landesbezirk des Deutschen Gewerkschaftsbundes beschließt.